



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/18**  
Luxemburg, den 31. Mai 2018

Urteile in den Rechtssachen T-770/16 und T-352/17  
Janusz Korwin-Mikke / Parlament

## **Das Gericht hebt die Beschlüsse auf, mit denen das Präsidium des Europäischen Parlaments gegen den Europaabgeordneten Korwin-Mikke wegen bestimmter Äußerungen im Plenarsaal Sanktionen verhängt hat**

*Die Äußerungen von Herrn Korwin-Mikke waren zwar besonders schockierend; nach den einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung des Parlaments durften einem Europaabgeordneten aber nur dann Sanktionen wegen Äußerungen im Rahmen seiner parlamentarischen Funktionen auferlegt werden, wenn gegen die Ordnung verstoßen oder die Arbeit des Parlaments gestört wurde*

Herr Janusz Korwin-Mikke ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Auf den Plenartagungen des Parlaments vom 7. Juni 2016 zum Thema „Stand der Dinge bei den außenpolitischen Aspekten der europäischen Migrationsagenda: ein neuer ‚Migrationspakt‘“ und vom 1. März 2017 zum Thema „Gender pay gap“ (Problematik der ungleichen Löhne von Frauen und Männern) äußerte sich Herr Korwin-Mikke in seinen Redebeträgen in besonders schockierender Weise über Migranten und Frauen.

Mit Beschlüssen vom 5. Juli 2016 und 14. März 2017 verhängte der Präsident des Parlaments mehrere Sanktionen gegen den Abgeordneten. Er verlor für zehn bzw. 30 Tage seinen Anspruch auf Tagegeld und wurde – unbeschadet der Ausübung des Stimmrechts im Plenum – für fünf bzw. zehn aufeinanderfolgende Tage von der Teilnahme an allen Tätigkeiten des Parlaments suspendiert. Mit dem Beschluss vom 14. März 2017 untersagte der Präsident dem Abgeordneten außerdem für ein Jahr, das Parlament zu vertreten.

Das Präsidium des Parlaments<sup>1</sup> bestätigte mit Beschlüssen vom 1. August 2016 und 3. April 2017 die vom Präsidenten verhängten Sanktionen. Daraufhin erhob Herr Korwin-Mikke am 2. November 2016 und 2. Juni 2017 beim Gericht der Europäischen Union zwei Klagen auf Aufhebung der Beschlüsse und Schadensersatz für den angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schaden.

In seinen Urteilen vom heutigen Tag unterstreicht das Gericht, dass die Meinungsfreiheit in demokratischen Gesellschaften von herausragender Bedeutung ist und daher ein Grundrecht darstellt. Das Recht auf Meinungsfreiheit genießt allerdings keinen absoluten Vorrang; seine Ausübung kann unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden. Diese Beschränkungen sind streng zu beurteilen. Eingriffe in die Meinungsfreiheit sind nur zulässig, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Sie müssen „gesetzlich vorgesehen“ sein, einem im Allgemeininteresse liegenden Ziel dienen und dürfen nicht unverhältnismäßig sein.

Die Meinungsfreiheit von Parlamentsabgeordneten ist nach Auffassung des Gerichts wegen der grundlegenden Bedeutung des Parlaments in einer demokratischen Gesellschaft besonders stark zu schützen. Die Ausübung dieser Freiheit im Parlament hat allerdings mitunter hinter den legitimen Interessen des Schutzes der geordneten Arbeit des Parlaments und des Schutzes der Rechte anderer Abgeordneter zurückzutreten. Die Geschäftsordnung eines Parlaments darf daher nur dann die Möglichkeit vorsehen, Äußerungen der Abgeordneten zu sanktionieren, wenn die

---

<sup>1</sup> Das Präsidium des Parlaments ist das Leitungsorgan des Europäischen Parlaments.

Äußerungen das effektive Funktionieren des Parlaments beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft darstellen, etwa Aufrufe zur Gewalt oder zum Rassenhass.

Im vorliegenden Fall weist das Gericht zunächst darauf hin, dass Art. 166 der Geschäftsordnung des Parlaments in der Fassung vom Juli 2014 (einschlägig in der Rechtssache T-770/16) vorsah, dass der Parlamentspräsident „[b]ei außergewöhnlich schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit des Parlaments unter Missachtung der in Artikel 11 festgelegten Grundsätze“ einen mit Gründen versehenen Beschluss über die angemessene Sanktion fasst. In dieser Fassung betrafen die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung nur das Verhalten der Abgeordneten. Die Äußerungen eines Abgeordneten als solche fanden keine Erwähnung und konnten daher nicht Gegenstand einer Sanktion sein.

In der am 16. Januar 2017 in Kraft getretenen geänderten Fassung (einschlägig in der Rechtssache T-352/17) erlaubte Art. 166 der Geschäftsordnung des Parlaments den Erlass von Sanktionen „[b]ei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit des Parlaments unter Verletzung der in Artikel 11 festgelegten Grundsätze“. Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 2 der geänderten Geschäftsordnung untersagte ausdrücklich „verleumderische, rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen und Verhaltensweisen“.

Sowohl für „Verhaltensweisen“ als auch für „Äußerungen“ hat das Gericht festgestellt, dass eine Wortlautauslegung der Vorschrift der Geschäftsordnung, die Disziplinarsanktionen gegen einen Abgeordneten zuließ, zu dem Ergebnis führt, dass die Verletzung der in Art. 11 festgelegten Grundsätze und Werte (auf die Art. 166 verweist) keinen eigenständigen Beanstandungsgrund bildet, sondern eine zusätzliche Voraussetzung ist, damit eine Störung der Arbeit des Parlaments sanktioniert werden kann. Eine festgestellte Verletzung der in Art. 11 festgelegten Grundsätze kann daher nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einer Störung der Arbeit des Parlaments sanktioniert werden.

Im vorliegenden Fall lässt sich nach Überzeugung des Gerichts weder dem Beschluss des Präsidiums noch den Schriftsätzen der Parteien entnehmen, dass die Plenartagungen vom 7. Juni 2016 und 1. März 2017 durch die Äußerungen von Herrn Korwin-Mikke in irgendeiner Weise im Sinne der Geschäftsordnung gestört worden wären. Das Parlament hat in der mündlichen Verhandlung auch selbst eingeräumt, dass es im Plenarsaal nicht zu Störungen gekommen sei. Das Gericht verwirft in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Parlaments, dass die „Störung“, die zu Disziplinarsanktionen berechtigt habe, außerhalb der Sitzung aufgetreten sei, nämlich durch eine Schädigung des Rufs und der Würde des Parlaments als Unionsorgan. Da es keine klar festgelegten Kriterien gibt, anhand deren das Parlamentspräsidium eine Schädigung der Würde des Parlaments hätte feststellen können, würde eine solche Auslegung nämlich die Meinungsfreiheit der Abgeordneten willkürlich einschränken.

Deshalb konnte das Parlament keine Disziplinarsanktion nach Art. 166 seiner Geschäftsordnung gegen Herrn Korwin-Mikke verhängen, obwohl dessen Redebeiträge besonders schockierende Worte enthielten. Das Gericht hebt daher die von Herrn Korwin-Mikke angefochtenen Beschlüsse des Präsidiums auf.

Zuletzt prüft das Gericht die Schadensersatzanträge von Herrn Korwin-Mikke. Dieser verlangt zum einen Ersatz des materiellen Schadens wegen Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld. Das Gericht stellt fest, dass das Parlament wegen der Aufhebung des Präsidiumsbeschlusses die sich aus dem Urteil des Gerichts ergebenden Maßnahmen ergreifen muss. Es muss also das Tagegeld nachzahlen, soweit es ausgesetzt war. Der Abgeordnete hat nicht erklären können, weshalb die Aufhebung ihm nicht ermöglichen soll, Ersatz für den gesamten Schaden zu erhalten. Zum anderen verlangt der Abgeordnete Ersatz für den von ihm geltend gemachten immateriellen Schaden. Das Gericht führt aus, dass die Aufhebung einer rechtswidrigen Handlung bereits einen angemessenen und grundsätzlich ausreichenden Ausgleich für sämtlichen immateriellen Schaden darstellen kann, den die Handlung möglicherweise verursacht hat. Anders verhält es sich, wenn der Antragsteller nachweist, dass er einen immateriellen Schaden erlitten hat, der von der Rechtswidrigkeit, die der Aufhebung zugrunde liegt, trennbar ist und nicht vollständig durch die Aufhebung ausgeglichen werden kann. Im vorliegenden Fall finden sich in den Verfahrensakten

keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschlüsse des Präsidenten und des Präsidiums unter Bedingungen ergangen wären, die bei Herrn Korwin-Mikke unabhängig von den aufgehobenen Handlungen zu einem immateriellen Schaden geführt hätten.

Aus diesen Gründen weist das Gericht die Schadensersatzanträge von Herrn Korwin-Mikke in vollem Umfang zurück.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-770/16](#) und [T-352/17](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*